# Höchstspannungsleitung Vorhaben 5a gemäß BBPIG: „Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin — Isar“, nördlicher Bestandteil: Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin — Landkreis Börde, Abschnitt F: Mechau — Niederndodeleben

## Planfeststellung: Ersetzung der Antragskonferenz gemäß § 35 Absatz 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 20 NABEG a. F. durch eine Onlinekonsultation gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat am 27.06.2025 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m. 19 NABEG a. F. für das Vorhaben 5a des Bundesbedarfsplangesetzes („Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin — Isar“, nördlicher Bestandteil: Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin — Landkreis Börde), Abschnitt F (Mechau — Niederndodeleben) gestellt.
Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger mit seinem Antrag vom 27.06.2025 Gebrauch gemacht.

Da der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH den Antrag vor dem 30.06.2025 eingereicht hat, findet § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hier Anwendung. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen.
§ 35 Absatz 6 NABEG i. V. m. § 20 NABEG a.F. sieht als nächsten Verfahrensschritt die Durchführung einer Antragskonferenz vor, in der die für die Planfeststellung maßgeblichen Fragen erörtert werden. Dies sind z.B. die Natura-2000-Verträglichkeit oder sonstige öffentliche und private Belange.
Die Antragskonferenz wird vorliegend gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG durch eine Onlinekonsultation ersetzt. Bei der Onlinekonsultation ist gem. § 27c Abs. 2 VwVfG innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Onlinekonsultation legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt den erforderlichen Inhalt der nach § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m. § 21 NABEG a.F. von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen.
Unterlagen und weitere Informationen finden Sie auf
netzausbau.de/vorhaben5a-f
Schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen können bis zum 29.08.2025 abgegeben werden.

***Die Stellungnahmen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:***

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular netzausbau.de/vorhaben5a-f*
- *per E-Mail an vorhaben5a.plus@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, 53105 Bonn*

*Der Präsident*